

Cornelia Bohn, 2006, Passregime. Vom Geleitbrief zur Identifikation der Person, in: dies., Inklusion, Exklusion und die Person, Konstanz: UVK, S. 71-95.

Passregime: Vom Geleitbrief zur Identifikation der Person

Pässe sind bislang in der soziologischen Forschung und Literatur ein weitgehend unbeachtetes Problem. Das Thema Pässe hat in der politischen Öffentlichkeit allerdings immer wieder Konjunktur. Im Zusammenhang mit dem Weltereignis der Terroranschläge vom 11. September wurde – mit kurzem Wellenschlag – wieder einmal die Frage diskutiert, ob die gängigen Ausweispapiere den gebotenen Sicherheitsanforderungen überhaupt noch genügen, ob nicht die aus dem 19. Jahrhundert überlieferte Technik des Passphotos durch die ebenfalls im 19. Jahrhundert entwickelte Daktyloskopie oder sogar durch neuere biometrische Verfahren ergänzt oder ersetzt werden müsste.

Im Zusammenhang mit der vor allem in Frankreich unübersehbaren und unübersehenen Gruppe der »sans-papier« wird die Frage der Illegalität - der illegale Status bzw. die illegale Einwanderung großer Bevölkerungsgruppen - angesichts einer Weltordnung diskutiert, die Staatenlosigkeit gar nicht mehr vorsieht. Gemäß internationalem Recht und der Deklaration der Menschenrechte hat jeder ein Recht auf eine Staatsangehörigkeit, die darüber hinaus nur mit Zustimmung des Betroffenen entzogen werden darf. Derrida hat im Blick auf diese Gruppe der »sans-papier« auf den in den letzten Jahren häufig wiedergelesenen Text Kants »Zum ewigen Frieden« verwiesen und er propagiert die Kantsche Idee des Weltbürgerrechts als »Hospitalität«, als eine Art verallgemeinertes Gastrecht. D.h. als das Recht »eines Fremdlings seiner Ankunft wegen, von einem Anderen nicht feindselig behandelt zu werden.«¹ Schließlich wurde aus Anlass der Neuformulierung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, das am 1.1.2000 in Kraft trat, die Frage diskutiert, ob in bestimmten sozialen Lagen Mehrstaatlichkeit nicht ohnehin angemessener sei als die politisch verordnete Eindeutigkeit nur einer nationalen Identität.

¹ Vgl. Jacques Derrida, *Cosmopolites de tous les pays, encore un effort!*, Paris 1997; mit Bezug auf: Immanuel Kant, »Zum ewigen Frieden« (1795), in: *Werke*, Bd. 8, Akademie-Textausgabe, Berlin 1968, S. 341-386; vgl. auch Jürgen Habermas, »Kants Idee des Ewigen Friedens aus dem historischen Abstand von 200 Jahren«, in: *Kritische Justiz* 28 (1995), S. 293-319.

Pässe werden gemeinhin mit dem im 19. Jahrhundert – mit dem Übergang vom Untertanenstaat zum Nationalstaat, der ein Staatsbürgerstaat ist – entstandenen Rechtsinstitut der Staatsangehörigkeit identifiziert. Das ist aber nur eine Fassung des Problems. Es ist die aktuellste und vorläufig letzte Fassung, die aber dennoch ein historisch singulärer Fall, ein Spezialfall ist, der häufig für das Ganze genommen wird. Die folgende Argumentation dient nicht der Lösung gegenwärtiger Probleme. Ich gehe vielmehr umgekehrt – sozusagen wissenschaftlich selbstgenügsam – davon aus, dass der Pass in seiner Vielgestaltigkeit bereits eine Lösung ist, und versuche diese Vielgestaltigkeit und die Probleme, die er jeweils löst, zu rekonstruieren. Für eine bekannte Lösung wird, mit anderen Worten, das Problem gesucht.

Am Horizont der Analyse stehen als theoretische Bezugsprobleme *erstens* das Paradigma der *Weltgesellschaft*, das davon ausgeht, dass Gesellschaft unter modernen Bedingungen nur noch im Singular vorkommt.² Anders als Globalisierungstheorien gehen Weltgesellschaftstheorien nicht davon aus, dass der Kernpunkt des Gesellschaftlichen in der nationalen Identität von »Einzelgesellschaften« bestehe und Globalisierung nichts anderes sei als die räumlich entgrenzte Verdichtung sozialer Beziehungen und die Einwirkung lokaler und weit entfernter Ereignisse aufeinander. Es handelt sich dann um die Ausweitung und Delokalisierung bis dahin lokal begrenzter Phänomene, die wiederum eine Durchdringung des Lokalen durch Globales zur Folge haben. Robertson hat dafür den Begriff der »Glokalisierung« in die Diskussion gebracht.³ Die weltgesellschaftliche Analyse, die ich mir hier zu Eigen machen werde, findet die Gesellschaftlichkeit in der Gesellschaft nicht in der nationalen Identität vielmehr in der Vergleichbarkeit der sich ausdifferenzierenden Subsysteme und Felder, die *nicht* durch Erfordernisse der Religion, Wissenschaft, Erziehung, Wirtschaft, Politik etc. vorgegeben, sondern durch Differenzierung oktroyiert ist. Die moderne Gesellschaft wird somit als nach Sachgesichtspunkten differenziert aufgefasst. Die eigentlichen Träger des Globalisierungsprozesses sind folglich die unabhängig von Staatsgrenzen operierenden gesellschaftlichen Subsysteme wie Wissenschaft, Religion, Kunst etc. und deren Organisationen, die einen weltweiten Kommunikationshorizont aufspannen und daher eine neue Grenzbestimmung ihrer selbst und der Gesellschaft erzwingen. Mechanismen der Globalisierung werden nach dieser Auffassung von der

2 Vgl. Niklas Luhmann, »Die Weltgesellschaft« (1971), in: ders., *Soziologische Aufklärung 2*, Opladen 1975, S. 51-72; ders., *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 2 Bde., Frankfurt a.M. 1997; Rudolf Stichweh, *Die Weltgesellschaft*, Frankfurt a.M. 2000.

3 Vgl. Roland Robertson, *Globalization, Social Theory and Global Culture*, London 1992.

Weltgesellschaft zum eigenen Strukturaufbau genutzt. Die Pointe eines solchen Konzepts von Weltgesellschaft liegt nun im Unterschied etwa zu der Kantschen Utopie des Weltbürgertums und der Weltbürgergesellschaft darin, dass die Epiphanie der Weltgesellschaft nicht an die Entwicklung des Weltstaates gebunden ist. Jene ist bereits vorhanden, dieser wird sich möglicherweise niemals formieren.

Der *zweite* theoretische Bezugspunkt meiner Überlegungen ist die in den letzten zehn Jahren prominent gewordene Analytik der *Inklusion und Exklusion*. Sie lässt sich m.E. auf drei durchaus heterogene Theoretiktraditionen zurückführen: Webers Theorie der sozialen Schließung, Foucaults Devianz- und Delinquenzparadigma und die an Parsons anknüpfende, von Luhmann im Ansatz entwickelte differenzierungstheoretische Inklusions- und Exklusionsbegrifflichkeit.⁴ Es lassen sich *mit* diesen Traditionen Inklusions- und Exklusionsformen, die sich gegenüber der Sozialstruktur redundant und fungibel verhalten, von solchen unterscheiden, die die gesellschaftliche Selbstbeschreibung in Frage stellen und unterlaufen.

Der Pass spielt in beiden Hinsichten eine Rolle. Er schließt in seiner Vielgestaltigkeit in städtische Räume, in städtische Gemeinden oder in eine Nation ein und in einigen Fällen aus allen anderen aus, er bezeichnet Zugehörigkeit und ist insofern fungibel und ordnungsstiftend. Die zweite Variante, nämlich die Exklusion weiter Teile der Weltbevölkerung von den kommunikativen Möglichkeiten der Weltgesellschaft, muss als struktureller Effekt der Weltgesellschaft selbst analysiert werden. Und es scheint so als ob die Funktionssysteme, die wesentlich die Struktur der Weltgesellschaft bestimmen, erhebliche Probleme erzeugen, die die Weltbevölkerung entlang der Differenz von Inklusion und Exklusion zu splitten drohen. Es muss als eine offene Forschungsfrage behandelt werden, ob die Differenz Inklusion/Exklusion der Binnenstruktur der Weltgesellschaft ein neues turbulentes Strukturmoment hinzufügt oder ob die funktionale Differenzierung an den von ihr hervorgebrachten gravierenden Effekten zu kollabieren droht. Der Pass jedenfalls – um dessen Genealogie es im Folgenden gehen wird – ist nicht bereits Inklusionsgarant, sondern allenfalls Inklusionsvoraussetzung. Der nicht vorhandene Pass allerdings wird zum Exklusionsgaranten.

4 Vgl. Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (1922), 5. Aufl., Tübingen 1985; Michel Foucault, *Surveiller et punir. La naissance de la prison*, Paris 1975, (dt. *Überwachen und Strafen*, Frankfurt a.M. 1976); Niklas Luhmann, »Inklusion und Exklusion«, in: ders., *Soziologische Aufklärung 6*, Opladen 1995, S. 237-265; Cornelia Bohn/Alois Hahn, »Patterns of Inclusion and Exclusion: Property, Nation and Religion«, in: *Soziale Systeme* 8 (2002), S. 8-26; Cornelia Bohn, »Inklusion und Exklusion: Theorien und Befunde«, in diesem Band.

Das dritte theoretische Bezugsproblem ist die *wissenssoziologisch-konstruktivistische Einsicht* eines zirkulären Verhältnisses von gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen mit semantischen Formen der Selbstausslegung, sowie deren Darstellungsformaten. Der Pass entsteht als Schrifthokument, das durch Symbole oder bildliche Darstellungen ergänzt wird. Die Semantik von Fremdheit/Zugehörigkeit etwa, deren Wandel sich am Passwesen untersuchen lässt, unterhält eine Resonanzbeziehung zu sozialstrukturellen Veränderungen. Ihnen korrespondiert die Erzeugung von Wissensformen und Darstellungsformaten. Jenes Wissen wiederum liegt den Praktiken der Identifikation und des Unterscheidens zugrunde und ist gleichzeitig deren Resultat.

Im Folgenden wird über *Pässe, Personen und Staaten* gehandelt, eine *Genealogie* vorgeschlagen, die *Passformate und Passregime* unterscheidet und mit Anmerkungen zur *Pragmatik des Passwesens* geschlossen.

Pässe, Personen und Staaten

Ein Pass ist niemals der passive Ausdruck von etwas, das bereits besteht. Das Passwesen – davon werde ich ausgehen – schafft soziale Realität und gehört zu jenen Formen der Symbolisierung und Repräsentation im wissenssoziologischen Sinne, die an der Herstellung des von ihnen Repräsentierten mitbeteiligt sind. Pässe verändern, indem sie nur symbolisch zu verdoppeln scheinen. Der Pass ersetzt nicht die raumzeitliche Präsenz einer Person, er verdoppelt sie durch ein autoritativ beglaubigtes Dokument, eine Urkunde, die ihre soziale Existenz auch gegenüber Unbekannten legitimiert. Der Pass löst also unter Bedingungen von Anonymität und Unbekanntheit das Problem der Doppelkontingenz in bestimmten sozialen Situationen. Alter und Ego unterstellen sich wechselseitig Freiheit und benötigen dennoch, damit die Kommunikation fortschreiten kann, kalkulierbare Verhaltenserwartungen.⁵ Alter/Ego kann selbstverständlich auch eine Behörde, Staaten, Organisationen etc. sein. Das Passwesen reagiert somit auf die Differenz Fremdheit/Bekanntheit, bzw. Fremdheit/Vertrautheit und es ist wesentlich beteiligt bei der Handhabung der Differenz Fremdheit/Zugehörigkeit.

Ein entwickeltes Passwesen hält ein Ensemble von symbolischen Merkmalen bereit, das als kontingenzreduzierendes und typisierendes Wissen in die soziale Situation eingehen kann. Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts: Alter, Statur, Gesicht, Haare, Augenfarbe, Nase, Nationa-

⁵ Zum Problem der doppelten Kontingenz vgl. Niklas Luhmann, *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a.M. 1984, Kap. 3.

lität, Geburtsort, im 18. Jahrhundert das Merkmal der Komplexion (Gesichtsfarbe);⁶ im 16. Jahrhundert war interessanterweise noch die Kleidung im Pass vermerkt, da sie über Stand und Affiliation einer Person Auskunft gab und daher für unveränderbar gehalten wurde;⁷ ein so genanntes Signalement, das im 19. Jahrhundert durch das Passphoto ersetzt wurde; gelegentlich auch Religionszugehörigkeit, Familienstand, Beruf; für eine gewisse Zeit (1855-1860) wurde in britischen Pässen vermerkt, ob die Staatsangehörigkeit durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben wurde.⁸ In den USA wurde bis 1952 auch die Hautfarbe im Pass vermerkt.

Der Pass kommt nicht ohne Referenz auf die Person aus, an deren Konstruktion er beteiligt ist. Die verwendeten Kategorisierungen und Klassifikationen homogenisieren und uniformieren allerdings die Wahrnehmung von Personen in einer gegebenen Gesellschaft. Sie stellen Fremdrepräsentationen für Identitäten bereit, die Verbindlichkeit beanspruchen und zur partialen Selbstrepräsentation geraten können. Die Formate der Darstellung verändern also den Gegenstand, den sie darstellen. Das Passwesen ist somit ein Dispositiv im Foucaultschen Sinne, kommunikationstheoretisch formuliert dient es der Konstruktion einer sozialen Adresse im Sinne einer kommunikativ etablierten sozialen Struktur.⁹ Pässe sind ebenso Requisiten im Sinne Goffmans, die die Person als sozial legitimierte und somit als kommunikativ adressierbare erst schaffen. Die Instanzen der Legitimation allerdings sind historischen Veränderungen unterworfen. Erst seit dem 19. Jahrhundert besitzt der Staat das Monopol für die Ausstellung von Pässen.

Eine von der Gegenwart her geführte soziologische Analyse des Passwesens hat daher in einer ersten Annäherung zwei Ansatzpunkte: die Person, das habe ich versucht, plausibel zu machen, und den Staat, das versuche ich, plausibel zu machen. Mit der allgemeinen Staatslehre

⁶ Vgl. Valentin Groebner, »complexio/complexion. Categorizing Individual Natures 1250-1600«, in: Lorraine Daston/Fernando Vidal (Hrsg.), *The Moral Authority of Nature*, Chicago 2003, S. 361-383.

⁷ Nachlasslisten aus dem europäischen Spätmittelalter zeigen, dass man im Volk meist nur ein einziges Gewand besaß, die Kleidung somit privilegiertes Identifikationsmerkmal war. Vgl. Cornelia Bohn, »Kleidung als Kommunikationsmedium«, in diesem Band.

⁸ Vgl. Andreas Fahrmeir, »Passwesen und Staatsbildung im Deutschland des 19. Jahrhunderts«, in: *Historische Zeitschrift* 71 (2000), S. 57-91 (71).

⁹ Vgl. Niklas Luhmann, »Individuum, Individualität, Individualismus«, in: ders.: *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd. 3, Frankfurt a.M. 1989, S. 149-258; vgl. auch Niklas Luhmann, »Die Form »Person««, in: ders.: *Soziologische Aufklärung 6*, Opladen 1995, S. 142-155. Zum Zusammenhang von Pass und Person vgl. auch: Hannelore Burger, »PersonSein. Pass und Identität in der österreichischen Monarchie«, in: Wolfgang Müller-Funk/Peter Pleinetz/Clemens Rautner (Hrsg.), *Kokosien Revisited. Das Eigene und das Fremde (in) der österreichisch-ungarischen Monarchie*, Tübingen/Basel 2002, S. 63-73.

kann man davon ausgehen, dass ein Staat aus den drei Elementen Staatsvolk, Staatsgewalt und Staatsgebiet besteht. Das hatte bereits Georg Jellinek so formuliert. Keines dieser Elemente dürfe fehlen, wenn vom Staat die Rede sein soll.¹⁰ Ähnliche Überlegungen finden sich bei Simmel: »Wir erblicken die Gebietshoheit als Folge und Ausdruck der Hoheit über Personen. Der Staat herrscht über sein Gebiet weil er sämtliche Bewohner desselben beherrscht.«¹¹

Dabei vertritt das *Staatsvolk* die *Unruhe*, die *Staatsgewalt*, als arretrierte, dem Volk entzogene Gewalt, die *Ordnung*. Gäbe es keine opponierende Gewalt, wie immer latent, gäbe es auch keine Staatsgewalt. Dass der seit ca. 1500 sich konsolidierende Territorialstaat zu einer unentbehrlichen Einrichtung wird, erklärt sich also vor allem aus der Notwendigkeit einer legitimen, konditionierbaren Gewalt im Unterschied zu freier Gewaltsamkeit. Der Territorialstaat hat es mit Störungsabwehr, mit Ruhe und Ordnung zu tun.

Die Unruhe, gegenüber der der Staat Ordnung zu bewahren hat, kann von außen oder von innen kommen. Es kann sich um religiöse Konflikte oder um Kriminalität handeln, um Binnenwanderungen, das Abwandern der eigenen Bevölkerung, die Zuwanderung fremder Bevölkerungsgruppen, um wirtschaftliche Entwicklungen oder um das Aufkommen von Elend in großen Teilen der Bevölkerung, um Verbrecher, Vagabunden, Bettler oder auswärtige Spione etc. Sämtliche staatlich-institutionelle Reaktionen auf die genannten Probleme sind aufs engste mit der Entwicklung des Passwesens verbunden: Die Durchsetzung der Staatsgewalt als Strafgewalt seit dem 16. Jahrhundert, die Entwicklung des Polizeywesens im 17. Jahrhundert, das in bislang rechtsfreie Räume vorstieß, die Selbstausslegung des Staates als Sozialstaat, der kompensatorische Leistungen für Berechtigte vorsieht und daher klar definieren muss, wer dazu gehört und wer nicht. Der Pass spielt bei jeder dieser Varianten der Störungsabwehr eine wesentliche Rolle. Freilich wurde er als Ordnungsinstrument von zeitgenössischen Protagonisten häufig überschätzt. Johann Gottlieb Fichte, um nur ein Beispiel zu nennen, formuliert 1796 in seiner Staatsrechtslehre die Hoffnung, die Einführung der Passpflicht mache die Kriminalität obsolet.

»Die Hauptmaxime«, so Fichte, »jeder wohleingerichteten Polizei ist notwendig folgende: jeder Bürger muß allenthalben, wo es nötig ist, sogleich anerkannt werden können als diese oder jene bestimmte Person:«

¹⁰ Vgl. Georg Jellinek, *Allgemeine Staatslehre* (1900), 3. Aufl., Bad Homburg v.d. Höhe 1966.

¹¹ Georg Simmel, »Der Raum und die räumlichen Ordnungen der Gesellschaft« (1908), in: ders., *Soziologie*, (Gesamtausgabe Bd. 11), Frankfurt a.M. 1992, S. 687-790 (776).

keiner muß dem Polizeibeamten unbekannt bleiben können. Dies ist nur auf folgende Weise zu erreichen. Jeder muß immerfort einen Paß bei sich führen, ausgestellt von seiner nächsten Obrigkeit, in welchem seine Person genau umschrieben sei; und dies ohne Unterschied des Standes. Möge, da die bloß wörtlichen Beschreibung einer Person immer zweideutig bleiben, bei wichtigen Personen, die es sonach auch bezahlen können, statt der Beschreibung ein wohlgetroffenes Portrait im Paß befindlich sein. [...] Jeder kann auf der Stelle, durch Hilfe des beschriebenen Passes anerkannt werden. Das Verbrechen ist in einem solchen Staate etwas höchst Ungewöhnliches.«¹²

Diese Hoffnung, nämlich die Einführung der Passpflicht mache die Kriminalität obsolet, hat sich leider nicht erfüllt. Die deutlichsten Kommentare dazu finden sich in den stenographischen Berichten der Reichstagsdebatte von 1867, in der die Rücknahme der Passpflicht und das sog. »Freizügigkeitsgesetz« beschlossen wurden. Liebknecht hatte damals dafür plädiert, doch endlich dem liberalen englischen Modell zu folgen, nur die Armen möge man dort hin schicken, wo sie herkommen.¹³ Der Pass wird zeitgleich aber gerade als ein völkerrechtliches Instrument der Verbrechensbekämpfung erkannt. So stellen andere zeitgenössische Quellen die Gefahr dar, die daraus entsteht, wenn der Staat sein Passwesen ausschließlich zum Eigennutz verwaltet und durch die Ausgabe von Pässen an Kriminelle zum Zwecke ihrer Abschiebung gegen geltende nationale Passbestimmungen verstößt.

»[So] lange ein Staat sich kein Gewissen daraus macht, den angrenzenden laender Vagabonden und Verbrecher blos um deßwillen mit gültigen Paessen zuzuschicken, um ihrer los zu sein, so lange ist an eine zweckmaeßige Sicherheitspflege zu zweifeln. Der Verbrecher gehoert in seine Heimath, dort ist er bekannt, dort kann er unter die noethige Aufsicht gestellt werden; keineswegs aber darf man ihn ueber die Graenze schicken, wo er unbekannt sein altes Gewerbe fortsetzen kann.«¹⁴

¹² Johann Gottlieb Fichte, *Grundläge des Naturrechts* (1796), 3. Aufl., Hamburg 1991, Staatsrechtslehre III, Über die Konstitution § 21, S. 289.

¹³ *Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode – Session 1867*, Berlin 1867, Bd. 1, S. 177-189; Bd. 2, S. 23-25.

¹⁴ Freiherr von Reißwitz, *Repertorium der europäischen Paß-Polizei-Gesetze. Erster Theil*, Berlin 1821. (Im Verlag der Redaktion des allgemeinen Polizei-Archiv's), S.16f.

Um nun meinerseits Ordnung in die Fülle des Materials zu bringen, das immer mit einem historischen Index versehen ist, möchte ich eine Genealogie vorschlagen, die das Passregime und Passformate unterscheidet.

Genealogie: Passformate und Passregime

Ich unterscheide diachron drei Passregime.¹⁵ Bei meinem Vorschlag, die drei Regime Geleitschutz/Geleitbrief, Pass/Abzeichen und Pass/Ausweis (Identitätsnachweis) zu unterscheiden, handelt es sich um eine Typisierung, um eine Typologie. Es ist kein striktes Ablösemodell, die einzelnen Kategorien sind nicht wechselseitig exklusiv, vielmehr sind sie abwärtskompatibel: z.B. findet sich der Geleitbrief, der bis zum Hochmittelalter typisch, ja quasi-exklusiv ist, auch noch im 19. Jahrhundert für Juden in Polen. Zu dieser Zeit waren französische Juden nach dem Code Napoléon bereits französische Staatsbürger, freilich mit rasch nachgereichten Einschränkungen.

Regime 1: Geleitschutz/ Geleitbrief

Die älteste Form eines abgrenzbaren Passregimes ist *das Geleit*, der Geleitschutz, der Geleitbrief der als ad personam erteilter Schutz erscheint. Im römischen Reich wie auch noch im Früh- und Hochmittelalter unterscheidet man für Reisezwecke zwischen kirchlich-klösterlichen Empfehlungsbriefen, klösterlichem Personalgeleit und dem weltlichen Beförderungsg eleit. Für schlichte Pilger, einen Bischof oder einen Gesandten konnte die weltliche Macht diesen Schutz durch einen Beamten ausführen lassen. Wenn sich der Papst auf Reisen begab, war ein stufenweise verdreifachtes Ehreng eleit angezeigt.¹⁶ Eine andere Form des

¹⁵ Man könnte das auch synchron machen, nämlich das britische liberale Passwesen, in dessen Tradition das amerikanische steht, mit dem französischen und deutschen Passwesen konstatieren. In England gab es erst 1905 den ersten Alien Act, der Einreisebeschränkungen formuliert. Ich beschränke mich aber hier auf die genealogische Dimension. Historische Übersichten finden sich in: Egidio Reale, »Le Problème des passeports«, in: *Académie de Droit International. Recueil des Cours IV*, Bd. 50, Paris 1934; Conrad Bornhak, »Paßwesen in alter und neuer Zeit«, in: *Die Woche*, Berlin 1905, S. 78-80.

¹⁶ Das ist für das Betreten des griechischen Kaiserreichs durch den Papst für die Reisen von 525 und die von 710 nach Konstantinopel gut dokumentiert. Vgl. Ludolf Fiesel, »Zum früh- und hochmittelalterlichen Geleitrecht«, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* 41 (Germanistische Abteilung) (1920), S. 1-40; zum Geleitregime vgl. auch: Daniel Nordman, »Sauf-Conduits et Passeports, en France, à la Renaissance«, in: Jean Céard/Jean-Claude Margolin (Hrsg.), *Voyage à la Renaissance. Actes du Colloque de tours 30 Juin-13 juillet 1983*, Paris 1987, S. 145-158; Ingrid Niemann/Ludger Hülskemper-Niemann, *Vom Geleitbrief zum gelben Stern. 450 Jahre jüdisches Leben in Steele*, Essen 1994.

Geleits entspricht eher einer kostspieligen Aufenthaltsgenehmigung für Fremde, die sich als wichtige Einnahmequelle für Klöster und Städte erwies. So hatten Juden z.B. neben den steuerlichen Abgaben eine stattliche Summe für einen Geleitbrief an ihre jeweilige Schutzherrin/Schutzherren abzuliefern (Äbtissin/Abt, oder eben den Potentaten), die ihnen auf dieser Grundlage für einen bestimmten Zeitraum die Sicherung ihres Lebens in einem Stift oder in einer Stadt garantierten. Die Höhe der Abgabe war verhandelbar. Dass lange Zeit in Florenz keine Juden ansässig waren, hängt übrigens nicht mit der Judenfeindlichkeit der Stadt zusammen, sondern damit, dass die Gebühr für das Geleit zu hoch und die Aufenthaltsbedingungen zu schlecht waren. Andere Städte waren entgegenkommender bei den Verhandlungen.

Berücksichtigt man die verschiedenen Facetten des Geleits, ist seine in den Quellen häufig genannte Funktion des »Schutzes vor bewaffneten Horden« nur ein Moment. Daneben ging es auch um Ehrung, Beförderung, Unterhalt, aber auch um eine Art Versicherungsschutz für Waren und Personen etc. (Zollgeleit). Es lassen eine Fülle von Geleitarten anhand verschiedener Zwecke unterscheiden, die mittels des Geleits verfolgt werden.¹⁷

Beförderungsg eleit (Ehreng eleit, Gesandteng eleit): Das Beförderungsg eleit diente dem Schutz besonders bedeutsamer Personen, die sich auf Reisen befanden. Manchmal war dabei Schutz nur ein Teil des Geleit-zwecks. Beförderung und Unterhalt der geleiteten Person konnten mindestens ebenso wichtig sein. In manchen Fällen war auch die dem Geleiteten gewährte Ehrung von Bedeutung. Im grenzüberschreitenden Verkehr wurde das Beförderungsg eleit bald auch als Kontrollinstrument des Staates über alle sich im Staatsgebiet aufhaltenden Fremden verwendet. Zusammen mit dem städtischen Fremdengeleit des späteren Mittelalters steht es am Ursprung des modernen Passwesens.

Zollgeleit: Es geht von dem Gedanken aus, dass mit der Schutzpflicht des Staates gegenüber dem fremden Kaufmann auch ein Anspruch auf Schadensersatz für Verluste verbunden ist. Diese Ersatzpflicht des Staates rief nach staatlicher Aufsicht über die Sicherheit der Landstrassen. Das Zollgeleit steht demzufolge am Ursprung des staatlichen Polizeiwesens. Durch eine besondere Abgabe, den Geleit Zoll, sollte die öffentli-

¹⁷ Vgl. Ulrich Müller, *Das Geleit im Deutschordensland Preussen*, Köln u.a. 1989, S. 76ff; Georg Robert Wiederkehr, *Das freie Geleit und seine Entstehungsformen in der Eidgenossenschaft des Spätmittelalters*, Zürich 1976, S. 22ff.; Ludolf Fiesel, »Zum früh- und hochmittelalterlichen Geleitrecht«, a.a.O., S. 1-40, bes. S. 30ff.

che Sicherheit gewisser Strassenzüge finanziert werden. Indessen verlor das Zollgeleit bereits im 13. Jahrhundert teilweise seinen ausschliesslichen Schutzcharakter, und es traten mehr und mehr fiskalische Motive der Inhaber von Geleitzollstätten in den Vordergrund. Eine Abgrenzung gegenüber anderen Geleitarten besteht in der Entgeltlichkeit.

Versammlungsgeleit: Durch einen persönlich und zeitlich beschränkten Frieden für alle Versammlungsteilnehmer versuchte man, den öffentlichen Frieden größerer Versammlungen (z.B. Markt, Kirchenweihe, Reichstag etc.) sicherzustellen. Oftmals genossen die Versammlungsteilnehmer schon auf dem Weg zur Versammlung und wiederum bei der Heimkehr den Schutz. Es unterscheidet sich von den anderen Gruppen von Geleiten dadurch, dass bei ihnen nicht die Person des Geleitempfängers im Vordergrund steht, sondern der Versammlungsort oder -anlaß.

Fremdengleit: Die Notwendigkeit des Schutzes ergibt sich bei dieser Geleitart ausschließlich als Folge der Fremdenzugehörigkeit.

Übeltäter- und Schuldnergeleit: Es handelt sich hier um ein Geleit für Leute, die in irgendeiner Form mit gesetzlichen Bestimmungen des geleitgebenden Ortes in Konflikt geraten waren. Das Übeltätergeleit hatte den Zweck, einen Angeschuldigten vor unrechtmäßiger Gewalt zu schützen. Häufig handelte es sich um Arrestgeleit, um den Versuch eines ortsabwesenden Schuldners, seine Schulden mit den Bürgern des zu betretenden Ortes ohne die Gefahr eines Personal- oder Sacharrestes zu regeln.

Gerichtlich-prozessuales Geleit: Dieses Geleit, das im kirchlichen Asylfrieden¹⁸ vorgebildet war, entwickelte sich nach Abschluss der sogenannten Kriminalisierung des Strafrechts zu einem teilweisen Schutz vor der öffentlichen Strafe: Der Angeschuldigte fürchtete nun weniger Gewalttätigkeiten von seiten seiner Prozessgegner, als die Widerwärtigkeiten des peinlichen Untersuchungsverfahrens mit Folter und lange dauernder Haft. Bei dem gerichtlich-prozessualen Geleit geht es dem Geleittragsteller hier um die Verbesserung seiner Stellung in einem gegen ihn hängigen Prozess und im Gegensatz zum Übeltäter- und Schuldner-

¹⁸ Vgl. Markus Babo, *Kirchenasyl - Kirchenbittweise. Studien der Moraltheologie* Bd. 20, Münster/Hamburg/London 2003.

geleit nicht um die Vermeidung eines gewaltsamen, prozessualen oder administrativen Angriffs gegen seine Person oder Habe überhaupt.

Kriegs- und fehderechtlches Geleit: Aufgrund eines in fast allen Kulturen vorhandenen, uralten Brauches wird bei gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen zwei streitenden Parteien oftmals dem Gegner für eine beschränkte Dauer und zu ganz bestimmten Zwecken ein Sonderschutz zugesichert.

Ein Geleit wurde gewährt, es handelt sich um ein *disponibles Recht*, das ausschließlich für Fremde und ortsabwesende Einheimische bestimmt war, die allerdings keinerlei Anspruch hatten. Es handelt sich um einen örtlich und zeitlich begrenzten Schutz, dessen Ablehnung nicht begründet werden musste. Insofern sind einige Formen des Geleitwesens wie das Beförderungsgleit, Reiseverkehrsgleit, Ehrengleit, Zollgeleit – einmal abgesehen von der Monetarisierung des Geschehens – direkte Nachfolgeinstitution des *Gastrechtes*. Für das sichere Geleit (*salvus conductus*) hat Taub gezeigt, dass seine Ursprünge im Hausfrieden und dem Asyl zu finden sind.¹⁹

Das sichere Geleit ist an das Lokalisierungsprinzip gebunden, erst aus der Anwesenheit an einem bestimmten Ort entsteht die Notwendigkeit, personale Beziehungen sowohl zu dem Asyl gewährenden als auch den Verfolgern aufzunehmen. Beim Gastrecht hingegen ist die personale Beziehung zwischen Gast und Gastgeber die Voraussetzung, um den an eine Lokalität gebundenen Heimfrieden in Anspruch zu nehmen. Gastfreundschaft wird durch die Aufforderung des Hausherrn einzutreten und Platz zu nehmen begründet. Die Zuweisung eines Platzes hatte eine ästimatorische Funktion, die zugleich darin bestand, die Stellung des Gastes gegenüber allen anderen Anwesenden zu bestimmen, d.h. ihn in die Hierarchie des Haushaltes einzuordnen. Dem sicheren Geleit kommt aber diese Funktion nicht zu.

Auffällig ist, dass das Geleit häufig ohne Beschreibung des Geleitnehmers auskommt, vielmehr werden die Einreisenden üblicherweise namentlich genannt. Adressaten des Geleitbriefes ist nicht nur der Geleitnehmer zu nennen, sondern alle,

„die den Brief ‚sehen, hören oder lesen‘. Ihnen tut der Geleitherr die Geleitherr kund, damit sie sich danach zu richten wissen. Daher zählen Geleitbriefe (auch nach damaliger Benennung) zu den

¹⁹ Vgl. Hans Taub, *Beiträge zur Geschichte und Theorie des sicheren Geleits. Ein rechtshistorischer Versuch*, Borna/Leipzig 1906

offenen Briefen, die also das Siegel unter dem Text und nicht auf der Außenseite als Verschluss tragen.²⁰

Das Geleitregime kreiert eine Inklusions- und Exklusionsfigur, die typisch gleichzeitig als Einschluss und Ausschluss funktioniert: Der Geleitbrief inkludiert in den städtischen Raum, nicht aber in die Stadtgemeinde, d.h. in die religiöse oder politische *Communitas*. Es ist eine für Fremde oder Schutzbedürftige reservierte Form der exkludierenden Inklusion.

Regime 2: Pass/Abzeichen

In einem zweiten Passregime, das sich seit dem 15. Jahrhundert in Italien und seit dem 16. Jahrhundert in Frankreich und Deutschland beobachten lässt, tauchen »Passbriefe« auf, bekannt seit 1430 und der »paßport« seit 1498. Eines der ersten und wichtigsten Formate in diesem neuen Regime sind Militärpässe zur Verhinderung der Fahnenflucht, die zuerst im 15. Jahrhundert in Italien für Söldner ausgegeben wurden. Die deutschen Länder kennen seit 1548 vor allem bei den unteren Schichten dokumentarische Beschränkungen der Bewegung. So musste »das herrenlose Gesindel, das keinen Herren und keinen Vorsprecher hatte«, im Besitz eines kaiserlichen Reisedokuments sein, um das Land ohne Behinderung passieren zu können. Auch in Frankreich wurden seit Anfang des 16. Jahrhunderts Pässe, die sich in ihrer äußeren Form zunächst kaum von den schon bestehenden Geleitbriefen unterschieden, nicht mehr nur an Fremde, sondern auch an französische Untertanen ausgehändigt. Die damit eingeführte Einschränkung der Reisefreiheit von Untertanen wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts gesetzlich festgelegt. Im 18. Jahrhundert wurde auch die Bewegungsfreiheit der Landesbewohner im Inland gesetzlich reglementiert.²¹ Die Staaten sahen sich gezwungen, schärfer gegen unkontrolliert eindringende Fremde, gegen »bedenkliche Menschen überhaupt«, gegen »zweydeutig, schlechtgesinnte und geschäftslose Fremde« vorzugehen, woraus sich für harmlose Reisende die dringende Notwendigkeit ergab, sich über ihre Person stets hinreichend ausweisen zu können. Als Mittel dazu diente ihnen zunächst der freiwillig mitgeführte Pass. Nach dem *Reichsabschied von 1551*

20 Müller, *Das Geleit im Deutschordensland Preussen*, a.a.O., S. 150f.

21 Vgl. Gérard Noiriel, »Surveiller les déplacements ou identifier les personnes? Contribution à l'histoire du passeport en France de la Ire à la IIIe République«, in: *Genèses* 30 (1998), S. 77-100; ders. »The Identification of the Citizen: The Birth of Republican Civil Status in France«, in: Jane Caplan/John Torpey, *Documenting individual identity: the development of state practices in the modern world*, Princeton 2001, S. 28-49.

und der *Reichspolizeiverordnung von 1578* durfte ein Pass nicht jedem, insbesondere keinem Zigeuner, erteilt werden.²²

Der Besitz von Pässen wurde bestimmten Personengruppen vorgeschrieben: Etwa die »Kundschaften« den Handwerkern, die zugleich Sittenzeugnisse und seit dem 16. Jahrhundert unverzichtbar waren, um nicht als Landstreicher behandelt zu werden. Die Juden durften wegen ihrer finanziellen Bedeutung für Kaiser und Landesherren ohne Genehmigung ihrer Herren ihren Wohnort nicht verlassen und erhielten so genannte Judenpässe.

Gesundheits- oder Pestpässe wurden zur Vorbeugung der Seuchengefahr ausgestellt, Armenabzeichen und Armenpässe dienten als Belege für Berechtigungen. Abzeichen und Zertifikate dienten als Zeichen der Zugehörigkeit – man denke an die Rose im Knopfloch in Webers Abhandlung über die Puritaner. Schließlich das Brandmal als Zeichen für Wiederholungstäter (Kriminelle und Vaganten), das erst im 19. Jahrhundert vom Körper des Täters in den Pass und von dort in die Registratur der Administration wandern wird. Der Pass und die Abzeichen, das Dokument als papierene Verdopplung der Person und der Körper des Bezeichneten sind in diesem Passregime noch nicht vollständig getrennt.

Neu ist gegenüber dem Geleitbriefregime, dass Pässe nicht mehr nur für Fremde, sondern auch für einheimische Untertanen ausgestellt wurden. Auch stellt der Pass eine schlichte Erlaubnis dar, während dem Erteilenden beim Geleit noch die Aufgabe der Schutzgewährung zufällt. Das Passregime Pass/Abzeichen verfügt über multiple Legitimationsinstanzen wie Gilden, Zünfte, Klöster, Kirchengemeinden und dennoch ist es fungibel für das Hauptziel des absolutistischen Staates, nämlich die Erhaltung der hierarchischen Stratifikation. Auch die Fremden werden entweder abgewiesen oder als Fremde mit Privilegien, und das bedeutet: mit einem Status innerhalb der eigenen politischen Statusordnung ausgestattet.

22 »Abschied des Reichs-Tags 1551«, in: Johann Schmauss/Heinrich Senckenberg (Hrsg.), *Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede (1747)*, Bd. 1/2, Osnabrück 1967, S. 622: »§82. Damit nun in dem solche Ordnung auch gehandhabt und vollzogen werden möge, so achten Wir, dass angeregte Paßporten, wo etwan den Zigeunern, und von wem sie gleich gegeben wären, zu cassiren, abzuthun, und zu vernichten seyen, wie Wir die hiemit wissentlich cassiren, abthun, vernichten: Befehlen und gebieten auch, daß solche hinfürter nicht weiter gegeben werden.« Vgl. auch Diderot/D'Alambert, »Passeport«, in: dies. (Hrsg.), *Encyclopédie*, Bd. 11, Paris 1755, Sp. 124: »C'est une permission ou des lettres d'un prince ou d'un gouverneur, qui accordent un sauf-conduit ou la liberté de passer, d'entrer & sortir de leur territoire librement & sans être enquéité. Le *passport* proprement dit, ne se donne qu'aux ami.«

Regime 3: Pass/Ausweis

Erst das dritte Passregime, dessen Entstehung mit dem Übergang vom absolutistischen Staat zum Nationalstaat korreliert, verbindet das Passwesen mit der neu geschaffenen Institution der »Staatsangehörigkeit«, die die rechtliche Relevanz ständischer Unterschiede ersetzt. Da die Identität des Nationalstaates nicht gegeben ist, sondern erst definiert, gewonnen und gesichert werden muss, schafft sich der Nationalstaat seine Bevölkerung durch die für das neue Passregime konstitutive Differenz des Ausländers und des Inländers. Damit einher geht für die Person die Zuschreibung einer ortsbezogenen Identität. Das entspricht der Idee der Nation als Herstellung von Fremdheit nach außen und der Fiktion von Einheit nach innen.²³

Die neuen Passformate heißen: Passkarten, Identitätskarten und Legitimationskarten mit begrenzter Gültigkeit gehören ins 19. Jahrhundert, internationale Pässe (seit 1914) einheimische Pässe, auswärtige Pässe, Inlandspass, Austrittspass, Eintrittspass, Konsulatspässe, Ministerialpässe, Diplomatenpässe, Jagdpässe; schließlich im 20. Jahrhundert als regressiv-totalitäres Phänomen der an der Kleidung angebrachte Judensterne, der J-Stempel im Pass, schließlich der Fremdenpass für Exilierte, der Nansenpass für Staatenlose etc.²⁴ Die Fülle der rechtlichen Bestimmungen und die z.T. sehr amüsanten historischen Details (etwa der

23 Bei Robert von Mohl findet sich ein Hinweis wie sich die staatlichen Rechte gegenüber dem Ausländer äußern: »Darüber kann nach allgemein anerkannten Grundsätzen des natürlichen Völkerrechtes sowohl als Staatsrechtes kein Zweifel sein, daß ein Staat nicht schuldig ist, gegen seinen Willen sich einen Ausländer aufdrängen zu lassen. Eben weil ein solcher dem Staatsverbande nicht angehört, hat er auch kein Recht, zu verlangen, innerhalb des abgegrenzten Gebietes des Staates sich aufhalten zu dürfen. Er kann sich nicht beschweren, wenn er in Folge allgemeiner Maßregeln fern gehalten wird, wie dieses z.B. in China, Japan usw. geschieht. Er muß aber auch sich gefallen lassen, in Folge eines gegen ihn insbesondere gerichteten Beschlusses an der Gränze abgewiesen oder selbst über die überschrittene wieder zurückgebracht zu werden.« Ders.: »Paßwesen«, in: Carl von Rotteck/Carl Welcker (Hrsg.), *Staats-Lexikon oder Enzyklopädie der Staatswissenschaften*, Bd. 12, Altona [1834]-1843, S. 500. 1793 richtet Großbritannien ein ähnliches Überwachungssystem für ausländische Reisende ein wie Frankreich. Die Verhinderung der Einwanderung von Armen und politisch suspekten Personen nach England betont Andreas Fahrmeir, »Citizens and Aliens. Foreigners and Law in Britain and the German States 1789-1870«, New York/Oxford 2000, S. 131 und passim; Unbegrenzte Einwanderungsfreiheit nach England wurde allerdings erst durch den aliens act von 1905 beendet. Für die Entwicklung in der österreichischen Monarchie vgl. die Beiträge in: Waltraut Heindl/Edith Sauer (Hrsg.), *Grenze und Staat. Passwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750-1867)*, Wien/Köln/Weimar 2000.

24 Eine systematische Darstellung des Zusammenhangs von Nationalstaat und Asylrecht findet sich bei Gérard Noiriel, *La tyrannie du national. Le droit d'asile en Europe (1793-1993)*, Paris 1991.

Fluchtversuch des französischen Königs nach der Revolution oder die Rolle der Gastwirte als Legitimationsinstanzen) kann ich nicht einmal andeuten. Ich beschränke mich auf zwei wesentliche rechtliche Veränderungen.

Es werden Pässe von höheren und niederen ausländischen Behörden den einheimischen Pässen gleichgestellt, d.h. nicht mehr das Land des Aufenthaltes, sondern das Herkunftsland stellt den Pass aus. Im Zuge der Nationalisierung vollzieht auch die Administration Internationalität.

Das vom norddeutschen Bund 1867 erlassene Bundesgesetz »Über das Passwesen« entscheidet für ein legales Recht auf einen Pass für jeden Angehörigen der Konföderation und schafft die für das vorhergehende Passregime konstitutive spezielle Passpflicht für sogenannte »gefährliche Klassen« ab. Pass und Identitätskarten werden somit zu einem Recht der Gesamtbevölkerung.

Als entscheidende Differenzen der vorgestellten Passregime lässt sich festhalten: Der Pass entwickelt sich zeitlich von einem ephemeren zu einem dauerhaft verlängerbaren Dokument. Der Modus der Erteilung von Pässen entwickelt sich von der Gewährung zur Pflicht für bestimmte Gruppen zu einem Recht/(Pflicht). Schließlich sind Adressaten, an die Pässe ausgehändigt werden, zunächst ausschließlich von außen kommende Fremde. Im zweiten Regime ist es, im Sinne Georg Simmels, der Fremde, »der heute kommt und morgen bleibt«, dem ein Status in der eigenen politischen Ordnung verliehen wird.²⁵ Und es sind disprivilegierte oder gefährdende einheimische Gruppen. Schließlich werden im dritten Passregime »inländische Gesamtbevölkerungen« (und d.h.: die Weltbevölkerung) zu potentiellen Passbesitzern. Das Pass-/Identitätskartenregime formuliert im Anspruch die Inklusions-/Exklusionsfigur der Vollinklusion, im Sinne der neuen funktionalen Differenzierungsform, die eine potentielle Inklusion aller Personen in alle Funktionssysteme vorsieht und zunehmend mit der Realität der Nichterfüllung dieses Anspruchs konfrontiert ist. Fremdheit definiert sich jetzt einerseits entlang der Differenz von Inländern und Ausländern, von inländischen Fremden und ausländischen Fremden. Eine Mehrfachzugehörigkeit oder Mehrstaatlichkeit gerät somit in den Verdacht der Illoyalität, wie Alfred Schütz in seinem Aufsatz über den Fremden die Parksche These des *marginal man* zugespitzt rezipiert hat.²⁶ Das Passregime Pass/Identitätskarte reagiert aber auch auf die generalisierte Möglichkeit des Bezweifelns, dass jemand Angehöriger eines

25 Simmel, »Der Raum und die räumlichen Ordnungen der Gesellschaft«, n.a.O., S. 764.

26 Vgl. Alfred Schütz, »Der Fremde. Ein sozialpsychologischer Versuch« (1944), in: ders., *Gesammelte Aufsätze*, Bd. 2: *Studien zur soziologischen Theorie*, Den Haag 1972, S. 53-69 (68).

Staatsvolkes oder Zugangsberechtigter zu einer Organisation ist. Es korreliert insofern mit dem Typus der *generalisierten Fremdheit*, der Fremdheit als Sonderstatus dadurch aufhebt, dass *alle* Fremde sind.²⁷

Zusammenfassend kann man sagen: Das Passwesen ist ein Instrument der Informationsbeschaffung, des Schutzes und der Kontrolle,²⁸ der Privilegierung und Stigmatisierung, der Migrations- und Immigrationskontrolle, der Erfassung, Überwachung und Gewährung; es dient dem Dingfestmachen von Kriminellen, zugleich ist es Garant für Berechtigungen und ein Regulativ der Differenz von Fremden und Einheimischen. Es ist ein innerstaatliches und zwischenstaatliches Regulativ für ordnungs- und bevölkerungspolitische Probleme, es dient der Konstruktion und Beobachtung des Staatsvolkes durch die Staatsgewalt; schließlich gewährt es Schutz- und Zugangsfunktionen für die Person.

Die Erteilung von Pässen geschieht stets im Modus von Inklusion und Exklusion – sie ist Mittel von Privilegierung und Diskriminierung. Es hängt aber von dem jeweiligen Passregime ab, ob der Besitz des PASSES, das Tragen des Abzeichens, als Privileg oder als Stigma oder als generalisierte Form der Bezeichnung von Personen durch soziale Systeme fungiert.

27 Vgl. Alois Hahn, »Partizipative Identität« (1997), in: ders., *Konstruktionen des Selbst, der Welt und der Geschichte*, Frankfurt a.M. 2000, S. 54; Stüchweh, Rudolf, »Fremdheit in der Weltgesellschaft: Indifferenz und Minimalsympathie«, in: Andreas Gestrich/Lutz Raphael (Hrsg.), *Inklusion/Exklusion. Studien zur Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart*, Frankfurt a.M. 2004, S. 35-47; ders. »Inklusion/Exklusion und die Soziologie des Fremdens in: Cornelia Bohn/Alois Hahn (Hrsg.), *Prozesse von Inklusion und Exklusion: Identität und Ausgrenzung*, (Annali di Sociologia/Sociologisches Jahrbuch 2), Trient 2006.

28 Zum Zusammenhang von sozialer Kontrolle, Informationsbeschaffung und Passwesen vgl. auch Karl Härter, »Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Polizeyordnungen und staatliche Sanktionspraxis«, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 26 (1999), S. 365-381(373); zur Kontroll- und Schutzfunktion des Passwesens vgl. Leo Lucassen, »A Many-Headed Monster: The Evolution of the Passport System in the Netherlands and Germany in the Long Nineteenth-Century«, in: Jane Caplan/John Torpey (Hrsg.), *Documenting individual identity: the development of state practices in the modern world*, Princeton 2001, S. 235-256.

Passformate	Identifikation	Wert	Legitimations-Instanzen	Geltung
Personengeleit Judengeleit Zigeunergeleit Zollgeleit, Ehrenegeleit, etc.	Signalement	Fremde Papst Güter Schiffe	Kirche Reich Personen von Rang	ephemer anlassgebun- den gewährt
Militärpass Pilgerpass Gesundheits-/ Pestpass Armenabzeichen Kundschaften (Handwerker) etc.	Signalement Brandzeichen Abzeichen	Privilegierte Fremde Disprivilegierte Einheimische Repatrierte	Staat Städte Gilden Zünfte Klöster Kirchen- gemeinden	ephemer und dauerhaft Pflicht
Pass Legitimations- karte Personalausweis Nansenpass Kreditkarte, etc	Passfoto Fingerabdruck Anthropometrie Biometrie, etc.	Gesamt- bevölkerung Inländer/ Ausländer	Staat Organisatio- nen anderer Subsysteme	dauerhaft verlängerbar Recht
Geleitschutz Geleitbrief (bis Mitte 15. Jh.)				
Pass Abzeichen (seit 15. Jh. Italien 16. Jh. Frankreich und Deutschland)				
Pass Ausweis/carte d'identité (seit 19. Jh.)				

Tabelle I. Passregime

Pragmatik des Passwesens

Das Passwesen wäre somit die Lösung für eine Fülle von Problemen. Indem es aber jene Probleme löst, schafft es ein neues Problem: das Problem der Identifikation der Person.

Der deklarierte Leitgedanke des Legitimationsdokumentes Pass ist doch folgender: der Besitzer des PASSES ist tatsächlich derjenige, der er vorgibt zu sein. Dafür reicht in komplexen Gesellschaften nicht mehr der bloße Augenschein. Die Übersetzung des bloßen Augenscheins in eine Beschreibung liegt noch dem Signalement wie auch der »Wahrhaftigen Abconterfeigung« des Steckbriefs zugrunde.²⁹ Mit einem entwickelten Passwesen entsteht ein neues empirisches Wissen über die Person: Sie wird vermessen, kartographiert, klassifiziert, registriert, verdatet, anthropometrisch, genetisch oder daktyloskopisch analysiert. Es geht darum, wie man die Selbstigkeit einer Person an verschiedenen Raum-Zeitstellen zunächst behauptet und schließlich objektivierbar feststellt.³⁰ Locke hatte noch »die Identität des fortdauernden Bewußtseins« als dasjenige angesehen was dasselbe Selbst begründet« und formulierte: »Der Name für dieses Selbst ist meines Erachtens nach das Wort *Person*.«³¹

Der elementare Grundgedanke der neueren Identifizierungsverfahren ist nun aber, eine objektivierbare, fehlerfreie Quelle an der Person auszumachen, die unzweifelhaft auf ihre Einzigkeit (nicht Einzigartigkeit) verweist.³² Im 19. Jahrhundert entsteht in Frankreich die vielbeachtete »Bertillonage«, die Anthropometrie (Vermessung des Körpers) mit Photographie und einem *portrait parlé* (Beschreibung der Physiognomie) kombiniert. Sie wird für kriminalistische Zwecke von Galtons Daktylo-

29 Vgl. Hans-Werner Nicklis, »Zur Vor- und Frühgeschichte des Steckbriefs«, in: *Mediävistik* 5 (1992), S. 21-53; Valentin Groebner, *Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Mittelalter*, München 2004

30 Vgl. Alois Hahn, »Wohl dem der eine Narbe hat. Identifikation und ihre soziale Konstruktion«, in: Peter von Moos (Hrsg.), *Unverwechselbarkeit. Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft*, Köln/Weimar/Berlin 2004, S. 43-62; Valentin Groebner, »Der Schein der Person. Bescheinigung und Evidenz«, in: Hans Belting et al. (Hrsg.), *Quel corps? Eine Frage der Repräsentation*, München 2002, S. 309-323.

31 John Locke, »Über Identität und Verschiedenheit«, in: ders., *Versuch über den menschlichen Verstand* (1689), 4. Aufl., Hamburg 1981, S. 410-438 (434).

32 Zur Differenz des Individuums ineffabile und der sozial identifizierbaren Person vgl. Comelia Bohn, »Individuen und Personen«, in diesem Band.

skopie abgelöst, da diese einfacher, zuverlässiger und billiger war.³³ Heute verspricht die Genanalyse neue Identifikationsmöglichkeiten und die biometrischen Verfahren (wie *eyepint*, Gesichtsgeometrie, Handgeometrie) veranlassen Amitai Etzioni zu der Hoffnung: »Kurz gesagt«, so Etzioni in einem Plädoyer gegen das liberale Argument, das Passwesen sei ein Eingriff in die Privatsphäre, »die Biometrie könnte weitreichend sicherstellen, dass die Menschen die Gewissheit über ihre Identität erhalten. Dadurch könnten andere darauf vertrauen, dass derjenige genau die Person ist, die sie zu sein behauptet.«³⁴ Ob Etzioni damit für zukünftige Beobachter zum Fichte des späten zwanzigsten Jahrhundert wird, möchte ich offen lassen.

Analysiert man freilich die Pragmatik des modernen Passwesens, so ist unverkennbar, dass es sich um einen exemplarischen, ja prototypischen Fall für den Übergang vom Personenvertrauen zum Systemvertrauen handelt. Vertrauen ist immer eine riskante Vorleistung.³⁵ In einem auf Empfehlungsschreiben beruhenden Passregime erbringen wir diese gegenüber einer bekannten Person. Die Pragmatik des modernen Passwesens hat es mit einer dreistelligen Operation zu tun: Dabei übernimmt die Behörde, die den Pass ausstellt, die Pflicht der Verifizierung der Angaben der Person, für die sie den Pass ausstellt. Die kontrollierende Behörde überprüft, dass es sich erstens tatsächlich um die Person handelt, für die der Pass ursprünglich ausgestellt war, und zweitens, dass das Dokument selbst nicht gefälscht ist.

Wir haben es mit einer doppelten Verdopplung zu tun: Person, schriftlich/bildliches Dokument und die Registratur in der Administration. Das generalisierte Vertrauen in die Institution des PASSES hat es daher immer mit dem Vertrauen in die Funktionsfähigkeit von Systemen zu tun, und das schließt Vertrauen in die Funktionsfähigkeit ihrer immanenten Kontrollen ein. So wie das Funktionieren des gesamten Geldverkehrs, der auf der Unterstellung von generalisierter Annahmefähigkeit auch in der Zukunft beruht, ein funktionierendes Wirtschaftssystem voraussetzt, setzt ein funktionierendes Passwesen ein funktionierendes weltpolitisches System mit sich wechselseitig anerkennenden Staaten und Administrationen voraus. Wenn die Gegenwartsgesellschaft also als Weltgesellschaft ohne Weltstaat beschrieben werden kann, so muss man präzisieren: Sie funktioniert nur auf der Grundlage

33 Vgl. Alphonse Bertillon, *Identification anthropométrique. Instructions signalétiques*, Melun 1893; vgl. auch Robert Heindl, »Das Signalement und das Kennzeichenverzeichnis«, in: *Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik* 55 (1913), S. 234-247.

34 Amitai Etzioni, »Identification Cards in America«, in: *Society* 36 (1999), S. 70-76.

35 Vgl. Niklas Luhmann, *Vertrauen* (1968), 2. Aufl., Stuttgart 1973.

einer weltweiten verallgemeinerten Staatlichkeit durch die wechselseitige Anerkennung der politischen Patente von Einzelstaaten.

Gegen die Annahme also, der Pass sei unter weltgesellschaftlichen Bedingungen überflüssig geworden³⁶, da wir als Weltbürger und Kosmopoliten ohnehin überall zuhause und nirgendwo fremd seien, – *«un homme qui n'a point de demeure fixe ou bien un homme qui n'est étranger nulle part»*, heißt es in Diderots *Encyclopédie*³⁷ – scheint mir der Pass als Zugangs- und Zugehörigkeitsberechtigung sowie als Identifikations- und Legitimationsdokument auch für die Teilnahme an weltgesellschaftlicher Kommunikation ein inklusions- und exklusionsrelevantes Instrument. Er ist es, insofern die national- oder vielleicht auch regionalstaatlichen Segmente des weltpolitischen Funktionssystems Politik den Zugang zur politischen Kommunikation regeln. Und er ist es, da er für je spezifische Teile seiner Funktion längst in multiplen Gestalten existiert: die Kreditkarte besorgt den Zugang zur wirtschaftlichen Kommunikation, der Taufschein die Zugehörigkeit zum Religionssystem und so weiter. Schließlich ist es der Pass selbst, der den Zugang zum Kosmopolitismus erlaubt.

Literatur

- Anonymus, »Cosmopolitain, ou cosmopolite«, in: Denis Diderot/Jean Le Rond d'Alembert (Hrsg.), *Encyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers*, Bd. 4, Paris 1754, S. 297.
- Babo, Markus, Kirchenasyl - Kirchenhikesie. Studien der Moralthologie Bd. 20, Münster/Hamburg/London: LIT-Verlag 2003.
- Becker, Peter, »The Standardized Gaze: The Standardization of the Search Warrant in Nineteenth-Century Germany«, in: Jane Caplan/John Torpey (Hrsg.), *Documenting individual identity: the development of state practices in the modern world*, Princeton 2001, S. 139-164.
- Berillon, Alphonse, *Identification anthropométrique: Instructions signalétiques*, Melun 1893.
- Bohn, Cornelia/Hahn, Alois, »Patterns of Inclusion and Exclusion: Property, Nation and Religion«, in: *Soziale Systeme* 8 (2002), S. 8-26.
- Bohn, Cornelia, »Individuen und Personen«, in diesem Band.
- 36 Vgl. dazu Michael Hard/Antonio Negri, *Empire. Wie neue Weltordnung*, Frankfurt a.M./New York 2002, bes. S. 404.
- 37 Anonymus, »Cosmopolitain, ou cosmopolite«, in: Denis Diderot/Jean Le Rond d'Alembert (Hrsg.), *Encyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers*, Bd. 4, Paris 1754, S. 297; eine ideengeschichtliche Analyse des kosmopolitischen Denkens der Moderne findet sich bei Francis Cheneval, *Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung*, Basel 2002; vgl. auch Ulf Hannerz, »Cosmopolitans and Locals in World Cultures«, in: *Theory, Culture & Society* 7 (1990), S. 238-251 (238).

- »Inklusions- und Exklusionsfiguren«, in diesem Band.
- »Kleidung als Kommunikationsmedium«, in diesem Band.
- Bornhak, Conrad, »Paßwesen in alter und neuer Zeit«, in: *Die Woche*, Berlin 1905, S. 78-80.
- Bös, Mathias, »Die rechtliche Konstruktion von Zugehörigkeit. Staatsangehörigkeit in Deutschland und den USA«, in: Klaus Holz (Hrsg.), *Staatsbürgerschaft. Soziale Differenzierung und politische Inklusion*, Opladen 2000, S. 95-121.
- Budelacci, Orlando, *Kants Friedensprogramm. Das politische Denken im Kontext der praktischen Philosophie*, Oberhausen 2003.
- Burger, Hannelore, »PersonSein. Pass und Identität in der österreichischen Monarchie«, in: Wolfgang Müller-Funk/Peter Plener/Clemens Rautner (Hrsg.), *Kakamien Revisited. Das Eigene und das Fremde (in) der österreichisch-ungarischen Monarchie*, Tübingen/Basel 2002, S. 63-73.
- Candini, Nestor Garcia, *Remaking Passports. Visual thought in the debate on multiculturalism*, in: Mirzoeff, Nicholas, *The Visual Culture Reader*, New York, London: Routledge 2001, S. 180-190.
- Caplan, Jane/Torpey, John (Hrsg.), *Documenting individual identity: the development of state practices in the modern world*, Princeton 2001.
- Cheneval, Francis, *Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. Über die Entstehung und die philosophischen Grundlagen des supranationalen und kosmopolitischen Denkens der Moderne*, Basel 2002.
- Derrida, Jacques, *Cosmopolites de tous les pays, encore un effort!*, Paris 1997.
- Diderot/D'Alembert, »Passeport«, in: dies. (Hrsg.), *Encyclopédie*, Bd. 11, Paris 1755, Sp. 124.
- Engbersen, Godfried, »Sans-papiers. Les Stratégies de séjour des immigrés clandestins«, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 129 (1999), S. 26-39.
- Etzioni, Amitai, »Identification Cards, in America«, in: *Society* 36 (1999), S. 70-76.
- Fahmeier, Andreas, »Citizens and Aliens. Foreigners and Law in Britain and the German States 1789-1870«, New York/Oxford 2000.
- »Paßwesen und Staatsbildung im Deutschland des 19. Jahrhunderts«, in: *Historische Zeitschrift* 71 (2000), S. 57-91.
- Fichte, Johann Gottlieb, *Grundlage des Naturrechts* (1796), 3. Aufl., Hamburg 1991.
- Fiesel, Ludolf, »Zum früh- und hochmittelalterlichen Geleitrecht«, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* 41 (Germanistische Abteilung) (1920), S. 1-40.
- Foucault, Michel, *Surveiller et punir. La naissance de la prison*, Paris 1975, (dt. *Überwachen und Strafen*, Frankfurt a.M. 1976).
- Groebner, Valentin, »Der Schein der Person. Bescheinigung und Evidenz«, in: Hans Belting et al. (Hrsg.), *Quel corps? Eine Frage der Repräsentation*, München 2002, S. 309-323.

- »complexio/complexion. Categorizing Individual Natures 1250-1600«, in: Lorraine Daston/Fernando Vidal (Hrsg.), *The Moral Authority of Nature*, Chicago 2003, S. 361-383
- *Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Mittelalter*, München 2004.
- Habermas, Jürgen, »Kants Idee des Ewigen Friedens aus dem historischen Abstand von 200 Jahren«, in: *Kritische Justiz* 28 (1995), S. 293-319.
- Hahn, Alois, »Partizipative Identität« (1997), in: ders., *Konstruktionen des Selbst, der Welt und der Geschichte*, Frankfurt a.M. 2000, S. 13-80
- »Staatsbürgerschaft, Identität und Nation in Europa«, in: Klaus Holz (Hrsg.), *Staatsbürgerschaft. Soziale Differenzierung und politische Inklusion*, Opladen 2000, S. 53-75.
- »Wohl dem der eine Narbe hat. Identifikation und ihre soziale Konstruktion«, in: Peter von Moos (Hrsg.), *Unverwechselbarkeit. Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft*, Köln/Weimar, Berlin 2004, S. 43-62
- Hannerz, Ulf, »Cosmopolitans and Locals in World Culture«, in: *Theory, Culture & Society* 7 (1990), S. 238-251.
- Hard, Michael/Negri, Antonio, *Empire. Wie neue Weltordnung*, Frankfurt a.M./New York 2002
- Härter, Karl, »Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Polizeyordnungen und staatliche Sanktionspraxis«, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 26 (1999), S. 365-381
- Heindl, Robert, »Das Signalement und das Kennzeichenverzeichnis«, in: *Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik* 55 (1913), S. 234-247.
- Heindl, Waltraut/Sauer, Edith (Hrsg.), *Grenze und Staat. Passwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden-gesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750-1867)*, Wien/Köln/Weimar 2000.
- Jellinek, Georg, *Allgemeine Staatslehre* (1900), 3. Aufl., Bad Homburg v.d. Höhe 1966.
- Kant, Immanuel, »Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht« (1784), in: ders., *Werke*, Bd. 8, Akademie-Textausgabe, Berlin 1968, S. 15-32.
- »Zum ewigen Frieden« (1795), in: ders., *Werke*, Bd. 8, Akademie-Textausgabe, Berlin 1968, S. 341-386.
- Locke, John, »Über Identität und Verschiedenheit«, in: ders., *Versuch über den menschlichen Verstand* (1689), 4. Aufl., Hamburg 1981, S. 410-438.
- Lucassen, Leo, »A Many-Headed Monster: The Evolution of the Passport System in the Netherlands and Germany in the Long Nineteenth-Century«, in: Jane Caplan/John Torpey, *Documenting individual identity: the development of state practices in the modern world*, Princeton 2001, S. 235-256.
- Luhmann, Niklas, *Vertrauen* (1968), 2. Aufl., Stuttgart 1973.
- »Die Weltgesellschaft« (1971), in: ders., *Soziologische Aufklärung* 2, Opladen 1975, S. 51-72.
- *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a.M. 1984.

- »Individuum, Individualität, Individualismus«, in: ders.: *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd. 3, Frankfurt a.M. 1989, S. 149-258.
- »Die Form »Person«, in: ders., *Soziologische Aufklärung* 6, Opladen 1995, S. 142-155.
- »Inklusion und Exklusion«, in: ders., *Soziologische Aufklärung* 6, Opladen 1995, S. 237-265.
- *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 2 Bde., Frankfurt a.M. 1997.
- *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 2000.
- Mohl, Robert von, »Passwesen« (1834), in: Carl von Rotteck/Carl Welcker (Hrsg.), *Das Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften*, Bd. 12, Altona 1848, S. 499-505.
- Moos, Peter von, »Krise und Kritik der Institutionalität. Die mittelalterliche Kirche als »Anstalt« und »Himmelreich auf Erden«, in: Gert Melville (Hrsg.), *Institutionalität und Symbolisierung*, Köln 2001, S. 293-340.
- Müller, Ulrich, *Das Geleit im Deutschordensland Preussen*, Köln u.a. 1989
- Nicklis, Hans-Werner, »Zur Vor- und Frühgeschichte des Steckbriefs«, in: *Mediävistik* 5 (1992), S. 21-53.
- Niemann, Ingrid/Hülkemper-Niemann, Ludger, *Vom Geleitbrief zum gelben Stern. 450 Jahre jüdisches Leben in Steele*, Essen 1994.
- Noiriel, Gérard, *La tyrannie du national. Le droit d'asile en Europe (1793-1993)*, Paris 1991, (dt. *Die Tyrannei des Nationalen. Sozialgeschichte des Asylrechts in Europa*, Lüneburg 1994).
- »Surveiller les déplacements ou identifier les personnes? Contribution à l'histoire du passeport en France de la Ire à la IIIe République«, in: *Genèses* 30 (1998), S. 77-100.
- »The Identification of the Citizen: The Birth of Republican Civil Status in France«, in: Jane Caplan/John Torpey, *Documenting individual identity: the development of state practices in the modern world*, Princeton 2001, S. 28-49.
- Nordman, Daniel, »Sauf-Conduits et Passeports, en France, à la Renaissance«, in: Jean Céard/Jean-Claude Margolin (Hrsg.), *Voyage à la Renaissance. Actes du Colloque de tours 30 Juin-13 Juillet 1983*, Paris 1987, S. 145-158.
- Reale, Egidio, »Le Problème des passeports«, in: *Académie de Droit International, Recueil des Cours* IV, Bd. 50, Paris 1934.
- ReiBwitz, Freiherr von, *Repertorium der europäischen Paß-Polizei-Gesetze. Erster Theil*, Berlin 1821, S.16f.
- Robertson, Roland, *Globalization, Social Theory and Global Culture*, London 1992.
- Johann Schmauss/Heinrich Senckenberg (Hrsg.), *Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede* (1747), Bd.1/2, Osnabrück 1967.
- Schütz, Alfred, »Der Fremde. Ein sozialpsychologischer Versuch« (1944), in: ders., *Gesammelte Aufsätze, Bd. 2: Studien zur soziologischen Theorie*, Den Haag 1972, S. 53-69.

- Simmel, Georg, »Der Raum und die räumlichen Ordnungen der Gesellschaft« (1908), in: ders., *Soziologie*, (Gesamtausgabe Bd. 11), Frankfurt a.M. 1992, S. 687-790.
- *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung* (1908), (Gesamtausgabe Bd.11), Frankfurt a.M. 1992.
- Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode – Session 1867*. Bd. 1, Berlin 1867, S.177-189.
- Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode – Session 1867*. Bd. 2, Berlin 1867, S.23-25.
- Stichweh, Rudolf, *Die Weltgesellschaft*, Frankfurt a.M. 2000.
- »Fremdheit in der Weltgesellschaft: Indifferenz und Minimalsympathie«, in: Andreas Gestrich/Lutz Raphael (Hg.), *Inklusion/Exklusion. Studien zur Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart*, Frankfurt a.M. 2004, S. 35-47.
- »Inklusion/Exklusion und die Soziologie des Fremden« in: Cornelia Bohn/Alois Hahn (Hrsg.), *Prozesse von Inklusion und Exklusion: Identität und Ausgrenzung*, (Annali di Sociologia/Soziologisches Jahrbuch 2), Trient 2006.
- Taub, Hans, *Beiträge zur Geschichte und Theorie des sicheren Geleits. Ein rechtshistorischer Versuch*, Borna/Leipzig 1906
- Torpey, John, *The invention of the passport*, Cambridge 2000.
- Turack, Daniel C., *The Passport in International Law*, Toronto/London 1972.
- Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft* (1922), 5. Aufl., Tübingen 1985.
- Wiederkehr, Robert, *Das freie Geleit und seine Erscheinungsformen in der Eidgenossenschaft des Spätmittelalters*, Zürich 1976.

Kleidung als Kommunikationsmedium

Kleidung gehört zu den Alltagsphänomenen, die uns allen – ob wir es wollen oder nicht – wenigstens einmal täglich Aufmerksamkeit abverlangen, Entscheidungen fordern und kulturelles Know-how aktualisieren. Kleidung ist womöglich wie die Sprache gleichursprünglich mit Gesellschaft überhaupt, jedenfalls gehört »bekleidet sein« in den Kulturen, die wir uns angewöhnt haben, als zivilisiert oder modern zu bezeichnen, zur gesellschaftlichen Normalität. Dennoch ist Kleidung ein wenig beachtetes Thema in der Soziologie. Herbert Spencer wird die Äußerung zugeschrieben, dass das Bewusstsein, perfekt gekleidet zu sein, einen Frieden und eine Sicherheit gewähre, die die Religion nicht zu geben vermag.¹ Dies mag mit der Differenz von jenseitigen und diesseitigen Heilserwartungen zu tun haben. Die jenseitigen bleiben immer im Modus des Möglichen, die diesseitigen gewinnen situative Aktualität, sind dafür aber von kurzer Dauer.

Das Thema Kleidung wird in der soziologischen Literatur überwiegend unter der Rubrik Mode geführt und als immerwährendes Kampf- und Wettbewerbsgeschehen thematisiert, als ostentativer Konsum, der v.a. Auskunft über den sozialen Status der Käufer, Besitzer und Träger von Kleidungsstücken gibt. Mode ist in Sombarts Theorie der modernen Bedarfsgestaltung das ausgezeichnete Beispiel für Luxuskonsum.² Barber und Lobel rehabilitieren das Modeverhalten der amerikanischen Mittelstandsfrauen als durchaus rational, wenn man es als Statusrepräsentation interpretiere und die latenten Funktionen zur Reproduktion der amerikanischen Sozialstruktur mitbedenke.³ Für Bourdieu sind schließlich die Modeschöpfer und ihre Marken Distinktionszeichen in der Magie des sozialen Feldes der Mode, in dem in einem mehrfachen Kampfgeschehen um Spitzenpositionen, um die Definition der Spielre-

1 Es ist eine vielzitierte Aussage, die ich z.B. bei Flugel gefunden habe. Vgl. John Carl Flugel, *The psychology of clothes* (1930), London 1966.

2 Werner Sombart, *Wirtschaft und Mode. Ein Beitrag zur Theorie der modernen Bedarfsgestaltung*, Wiesbaden 1902.

3 Bernard Barber/Lyle S. Lobel, »Fashion in Women's Clothes and the American Social System«, in: Reinhard Bendix et al. (Hrsg.), *Class, Status and Power*, Glencoe 1953, S. 323-332.

Cornelia Bohn

**Inklusion, Exklusion
und die Person**

UVK Verlagsgesellschaft mbH

*Gedruckt mit Unterstützung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)*

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

ISBN 13: 978-3-89669-701-1
ISBN 10: 3-89669-701-3

© UVK Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz 2006

Einband: Susanne Weiß, Konstanz
Druck: Books on Demand GmbH, Norderstedt

UVK Verlagsgesellschaft mbH
Schützenstr. 24 · D-78462 Konstanz
Tel.: 07531-9053-0 · Fax: 07531-9053-98
www.uvk.de

Inhalt

1. Inklusion und Exklusion: Theorien und Befunde	7
2. Inklusions- und Exklusionsfiguren	29
3. Individuen und Personen	49
4. Passregime: Vom Geleitbrief zur Identifikation der Person	71
5. Kleidung als Kommunikationsmedium	95
6. Schnittstellen: Schriftlichkeit und der Übergang vom Inklusionsindividuum zum Exklusionsindividuum	127
7. Mediatisierte Normalität	159
8. Sprache – Schrift – Bild	175
<i>Quellenverzeichnis</i>	207
<i>Register</i>	211